

# **Arbeitsmaterial zum Workshop: Neue Instrumente für Beteiligung**

Umsetzung der Berliner Leitlinien für Bürger\*innen-Beteiligung in der räumlichen  
Stadtentwicklung (LLBB) im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg

19.05.2022

---

## **Verlinktes Inhaltsverzeichnis**

Einführung .....	2
I. Die Instrumente „Vorhabenliste, Anregung von Beteiligung und Beteiligungskonzept“ im Zusammenwirken: .....	3
Schaubild: Zusammenwirken der drei LLBB-Instrumente .....	4
II. Vorhabenliste und Anregung von Beteiligung .....	5
Kriterien für die Instrumente und die Frage, wann Beteiligung stattfindet .....	5
Fragestellungen zur Erarbeitung von Kriterien .....	7
III. Das LLBB-Instrument „Beteiligungskonzept“ .....	9
Das Instrument Beteiligungskonzept aus zivilgesellschaftl. Perspektive.....	9
Fragestellungen zur partizipativen Erstellung von Beteiligungskonzepten.....	10
IV. Mini-Workshop zur Umsetzung der Instrumente Vorhabenliste, Anregung von Beteiligung und Beteiligungskonzept: .....	11
Zur Vorhabenliste: .....	11
Zur Anregung von Beteiligung:.....	14
Zur generellen Entscheidung, ob Beteiligung stattfindet oder nicht .....	16

## Einführung

Das vorliegende Arbeitspapier zum Zusammenwirken der LLBB-Instrumente Vorhabenliste, Anregung für Beteiligung und Beteiligungskonzept entstand als Vorarbeit für den Mini-Workshop „**Neue Beteiligungsinstrumente in Friedrichshain-Kreuzberg**“. Der Workshop ist Teil der Beschäftigung des Stadtteilbüro Friedrichshain mit der bezirklichen Umsetzung der Leitlinien für Bürger\*innen-Beteiligung aus zivilgesellschaftlicher Perspektive. Von 2017-2020 wurden auf Landesebene die **Leitlinien für Bürger\*innen-Beteiligung** (LLBB) und ein **Umsetzungskonzept** als Handreichung für die Bezirke erarbeitet, auf denen die bezirkliche Umsetzung hauptsächlich basiert. Beide Dokumente sind öffentlich zugänglich und sind Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen.

Die Einführung von Leitlinien für Bürger\*innen-Beteiligung in Berlin soll einerseits den Stadtbewohner\*innen bessere Möglichkeiten geben, sich über Planungsprozesse/Bauvorhaben zu informieren und ihre Mitwirkung zu stärken. Andererseits wurde ein Leitfaden entwickelt, der gesetzlich nicht vorgeschriebene, aber mittlerweile oft praktizierte, informelle Beteiligung standardisiert. Die Leitlinien formulieren Grundsätze für Beteiligung, die mithilfe der folgenden [5 Instrumente](#) umgesetzt werden sollen:

- Vorhabenliste
- Anregung von Beteiligung
- Beteiligungskonzept
- Anlaufstelle
- Beteiligungsbeirat

Im Folgenden erläutern wir das Zusammenwirken der drei Instrumente Vorhabenliste, Anregung von Beteiligung und Beteiligungskonzept. Während wir uns anschließend bei der Vorhabenliste und Anregung von Beteiligung auf die Frage nach Entscheidungskriterien konzentrieren, interessiert uns beim Beteiligungsprozess insbesondere die Frage der partizipativen Erarbeitung.

Den Abschluss des Arbeitspapiers bilden die Zwischenergebnisse aus unserem Workshop „Neue Beteiligungsinstrumente in Friedrichshain-Kreuzberg“: Auf Grundlage unserer Vorüberlegungen und Fragestellungen haben wir Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft zu einem Mini-Workshop eingeladen. Der dreistündige Workshop fand am 19.05.2022 mit 9 Teilnehmenden in den Räumlichkeiten des Stadtteilbüro Friedrichshain statt. Er knüpft an die Teilnahme des Stadtteilbüro Friedrichshain der Bürgerschaftlichen AG an und zielt auf eine intensivere Beschäftigung mit den drei LLBB-Instrumenten aus Perspektive der Zivilgesellschaft ab. Nach Durchführung des 1. Workshop-Termins am 19.05. liegen Workshop-Beiträge für die Instrumente Vorhabenliste und Anregung von Beteiligung vor. Das Beteiligungskonzept konnte aus zeitlichen Gründen nicht besprochen werden, wird aber nachgeholt.

## I. Die Instrumente „Vorhabenliste, Anregung von Beteiligung und Beteiligungskonzept“ im Zusammenwirken:

Von den 5 Instrumenten wirken sich insbesondere **Vorhabenliste, Beteiligungskonzept und Anregung von Beteiligung** unmittelbar auf die Verwaltungstätigkeiten aus, da sie den Stadtbewohner\*innen verbesserte Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten versprechen.

Das Basis-Instrument dafür ist die **Vorhabenliste**, in der z.B. Bauprojekte, Straßenerneuerungen oder Spielplatz-Neugestaltungen eingetragen werden. Für jedes dieser einzelnen Vorhaben wird ein eigenes Dokument erstellt, in dem das Vorhaben beschrieben und angegeben wird, ob die Bürger\*innen sich einbringen/beteiligen können. Wie eine Vorhabenliste aussehen kann, könnt ihr euch hier am [Beispiel aus Lichtenberg](#) anschauen.

Für jedes Vorhaben in der **Vorhabenliste**, für das Beteiligung vorgesehen ist, soll ein individuelles **Beteiligungskonzept** erstellt und veröffentlicht werden. Das Beteiligungskonzept ist ein eigenständiges Dokument, in dem detailliert die Rahmenbedingungen für das Vorhaben und die durchzuführende Beteiligung beschrieben werden, z.B. auch die Stufe der Beteiligung (Information, Konsultation, Mitwirkung, Mitentscheidung).

Ist für ein Vorhaben in der Vorhabenliste noch keine Beteiligung vorgesehen, können Bürger\*innen **Beteiligung anregen**. Laut Umsetzungskonzept kann das Instrument „Anregung von Beteiligung“ **nur bei Vorhaben benutzt werden, die bereits auf der Vorhabenliste stehen**. Ist die Anregung erfolgreich, wird in der Vorhabenliste auf die geplante Beteiligung hingewiesen.

Das folgende Schaubild veranschaulicht das Zusammenwirken der drei Instrumente auf verschiedenen Ebenen und markiert gleichzeitig die Entscheidungspunkte, an denen sich die Frage stellt, anhand welcher Kriterien entschieden wird (s. blaue Kästchen):



## II. Vorhabenliste und Anregung von Beteiligung

Für die Vorhabenliste benennt das Umsetzungskonzept Kriterien, anhand derer die Verwaltung entscheidet, welches Projekt/Vorhaben in die Liste aufgenommen wird: z. B. ein „wesentlicher Eingriff in die Umwelt, die soziale, grüne, verkehrliche und die Wohnsituation von Menschen“, oder „Bürger\*innen haben Interesse an einem Projekt und das gemeinwohlorientierte Interesse steht im Vordergrund“.

Diese beiden Kriterien zeigen schon, wie viel Spielraum besteht, ob z.B. Baumfällungen auf Grundstücken landeseigener Wohnungsbaugesellschaften auf der Vorhabenliste erscheinen oder nicht - mit der (möglichen) Konsequenz, dass die Nachbarschaft nicht oder zu spät informiert bzw. einbezogen wird, denn: sind die geplanten Baumfällungen nicht in der Vorhabenliste aufgeführt, kann auch keine Beteiligung angeregt werden.

### Kriterien für die Instrumente und die Frage, wann Beteiligung stattfindet

Das Umsetzungskonzept enthält zwar Hinweise, was in die **Vorhabenliste** eingetragen wird und was nicht. Aussagen zu der Frage, auf welcher Grundlage die Verwaltung entscheiden soll, ob für ein Projekt auf der Vorhabenliste Beteiligung durchgeführt wird, gibt es nicht. Das gleiche gilt für das Instrument **Anregung von Beteiligung**: das Umsetzungskonzept sagt lediglich, dass die Verwaltung bzw. der\*die zuständige Stadtrat\*rätin entscheidet. Wie für die Vorhabenliste enthält das Umsetzungskonzept für beide Instrumente jedoch keine „Entscheidungshilfen“.

**Um Einheitlichkeit/Transparenz und nachvollziehbare Entscheidungen zu gewährleisten, braucht es daher Kriterien als Orientierungs- und Handlungsrahmen für Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft.**

Einige Ansätze für Kriterien, wie die zwei Instrumente Vorhabenliste und Anregung von Beteiligung konkretisierend angewandt werden können, gibt es bereits. Zur Veranschaulichung haben wir 3 Beispiele aus Berlin herausgesucht:

#### **Beispiel 1: BVV-Beschluss DS/0194/V: „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei allen Bauanträgen sicherstellen!“**

2013 wurde die Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Verwaltungsverfahrensgesetz auf Bundesebene beschlossen<sup>1</sup>. Ein Beschluss der BVV Friedrichshain-Kreuzberg von 2017 knüpft daran an und fordert darüber hinaus die Einführung einer bezirklichen Vorhabenliste<sup>2</sup>:

1) Das BA wurde beauftragt, darauf hinzuwirken, „dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, **die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit** frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung<sup>3</sup>).“

- *nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf eine größere Zahl Dritter* wurde im Beschluss mit dem Neubau oder der Nutzungsänderung von mehr als 800m<sup>2</sup> BGF angegeben

<sup>1</sup> vgl. Änderungshistorie des Verwaltungsverfahrensgesetzes: <https://www.buzer.de/gesetz/1586/al38701-0.htm>

<sup>2</sup> vgl. DS/0194/V <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/bezirksverordnetenversammlung/online/vo020.asp?VOLFDNR=7962>

<sup>3</sup> vgl. §25, Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz: [https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/\\_25.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_25.html)

- die *betreffene Öffentlichkeit* umfasst laut Beschluss den jeweiligen Straßenzug

2) Sollten die Bauantrag-Stellenden ihrer Informationspflicht nicht nachkommen, sollte das BA bei Vorhaben, die mehr als 2000m<sup>2</sup> BGF betreffen, selbst die Informationen im Internet veröffentlichen (Übersicht).

➤ **anwendbar zur Konkretisierung der beiden Vorhabenliste-Kriterien:**

- Bürger und Bürgerinnen haben Interesse an einem Projekt. Dabei soll das gemeinwohlorientierte Interesse an dem Projekt im Vordergrund stehen
- Wesentlicher Eingriff in die Umwelt, die soziale, grüne, verkehrliche und die Wohnsituation von Menschen

➤ **anwendbar als Kriterium für die Anregung von Beteiligung**

➤ **anwendbar als Kriterium für die Entscheidung, ob Beteiligung durchgeführt wird oder nicht**

## Beispiel 2: BVV-Beschluss DS/0713/IV: Nachbar\*innen sind die Expert\*innen

Es gibt einen BVV-Beschluss<sup>4</sup>, nach dem das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg „bei größeren Bauvorhaben mehrere öffentliche Informations- und Beteiligungsveranstaltungen“ durchführen soll. Die sogenannten Fachgespräche sollen in Kooperation mit Initiativen oder Vereinen vor Ort konzipiert werden:

- Größere Bauvorhaben werden in dem Beschluss mit mehr als 100 Wohnungen oder über 1,5 Hektar Baufläche angegeben.

➤ **anwendbar zur Konkretisierung der beiden Vorhabenliste-Kriterien:**

- Bürger und Bürgerinnen haben Interesse an einem Projekt. Dabei soll das gemeinwohlorientierte Interesse an dem Projekt im Vordergrund stehen
- Wesentlicher Eingriff in die Umwelt, die soziale, grüne, verkehrliche und die Wohnsituation von Menschen

➤ **anwendbar als Kriterium für die Anregung von Beteiligung**

➤ **anwendbar als Kriterium für die Entscheidung, ob Beteiligung durchgeführt wird oder nicht**

## Beispiel 3: Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Mitte

Schon 2017 wurden Leitlinien für Bürger\*innen-Beteiligung in Mitte eingeführt. Dort können Bürger\*innen Beteiligung anregen 1) für Vorhaben die auf der Vorhabenliste stehen und 2) für Vorhaben, die dort nicht aufgeführt sind<sup>5</sup>:

1) Bürger\*innen können über das Büro für Bürgerbeteiligung (Anlaufstelle), die Stadtteilkoordination, die zuständige Fachverwaltung oder die BVV (z.B. Einwohnerfragestunde) Beteiligung anregen.

2) Bürger\*innen können auch eine Beteiligung zu bezirklichen Vorhaben anregen, die nicht auf der

---

<sup>4</sup> vgl. DS/0713/IV <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/bezirksverordnetenversammlung/online/vo020.asp?VOLFDNR=5500>

<sup>5</sup> vgl. Leitlinien Mitte, "4. Wie können Bürger\*innen Beteiligung initiieren?", S. 9-11: [https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/service-und-organisationseinheiten/sozialraumorientierte-planungskoordination/buergerbeteiligung/leitlinien\\_fuer\\_buergerbeteiligung.pdf](https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/service-und-organisationseinheiten/sozialraumorientierte-planungskoordination/buergerbeteiligung/leitlinien_fuer_buergerbeteiligung.pdf)

Vorhabenliste stehen. Voraussetzung ist, dass es sich um ein Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltung handelt. Dazu wird ein Vorschlag der BVV vorgelegt, der folgende Punkte enthalten muss:

- Bezeichnung des Vorhabens
- Hintergründe, Notwendigkeit und Zielsetzung für das Vorhaben
- Räumliche Lage
- Informationen über voraussichtlich betroffene Teile der Bevölkerung

Die BVV berät dann über den Vorschlag und gibt ein Ersuchen an das Bezirksamt, ob eine Beteiligung durchgeführt werden sollte.

In beiden Fällen entscheidet das Bezirksamt anhand folgender Kriterien (und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit - finanziell, personell, zeitlich):

- Bedeutung für den Bezirk
- Anzahl der Betroffenen
- Sicherung der Daseinsfürsorge
- Wohnortnahe Infrastruktur
- Maßnahme fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kooperationsvereinbarung
- Jugend/Stadtentwicklung zur Durchführung von Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren

Falls die Anregung von Beteiligung nach Fall 1 oder 2 abgelehnt wurde, können die Einwohner\*innen von Mitte einen Beteiligungsantrag an die BVV stellen und Beteiligung erwirken<sup>6</sup>. Für Vorhaben, die sich über die jeweiligen Stadtteile hinaus auswirken sind 1000 Unterschriften notwendig. Bei Vorhaben, die sich nur in einem Stadtteil auswirken, sind 500 Unterschriften ausreichend.

- **anwendbar auch in Friedrichshain-Kreuzberg für die Aufnahme von Vorhaben in die Vorhabenliste bzw. für die Anregung von Beteiligung bei Vorhaben, die bisher nicht aufgeführt sind**

Wie die Beispiele zeigen, gibt es bereits bezirkliche Vorüberlegungen zu der Frage, wann Beteiligung stattfinden soll. Die Leitlinien in Mitte zeigen zudem, dass es möglich ist, Beteiligung anzuregen, auch wenn das Vorhaben nicht auf der Vorhabenliste steht.

## Fragestellungen zur Erarbeitung von Kriterien

### Zum Instrument Vorhabenliste:

Was bedeuten für euch die beiden hier zitierten Kriterien zur Aufnahme von Vorhaben in die Vorhabenliste? Wie können wir sie konkretisieren? Welche Vorhaben sollten/könnten darin inbegriffen sein? Welche Beispiele gibt es?

---

<sup>6</sup> Entscheidende Unterschiede zum Einwohner\*innen-Antrag: 1. Frage: Bei ausreichender Anzahl an Unterstützungs-Unterschriften muss Beteiligung stattfinden, oder kann die BVV den Antrag noch ablehnen?; 2. Für kleinere Vorhaben reichen 500 Unterschriften, Einwohner\*innen-Antrag benötigt immer 1000 (gültige) Unterschriften

- Bürger und Bürgerinnen haben Interesse an einem Projekt. Dabei soll das gemeinwohlorientierte Interesse an dem Projekt im Vordergrund stehen
- Wesentlicher Eingriff in die Umwelt, die soziale, grüne, verkehrliche und die Wohnsituation von Menschen

**Zum Instrument Anregung von Beteiligung:**

- Soll auch für Vorhaben Beteiligung angeregt werden können, wenn sie nicht auf der Vorhabenliste steht? Wie könnte für ein Vorhaben Beteiligung angeregt werden, auch wenn es nicht auf der Vorhabenliste steht?
- Anhand welcher Kriterien oder Beispiele könnte die Verwaltung über die Anregung von Beteiligung entscheiden?

**Zur generellen Entscheidung, ob Beteiligung bei einem Vorhaben stattfindet:**

- Anhand welcher Kriterien oder Beispiele könnte die Verwaltung darüber entscheiden, ob Beteiligung durchgeführt wird oder nicht?

### III. Das LLBB-Instrument „Beteiligungskonzept“

Das **Beteiligungskonzept** ist eins der insgesamt fünf Instrumente, mit denen Verwaltungshandeln in Berlin einheitlicher und die Beteiligung der Bürger\*innen an Projekten und Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung gefördert und nachvollziehbarer/zugänglicher werden soll:

*„Damit alle wissen, wie die Beteiligung abläuft, soll für jede Beteiligung vorab ein Beteiligungskonzept erarbeitet werden. Aus ihm wird deutlich, worum es bei der Beteiligung geht, wie sie abläuft, wer mitwirken kann und wie die Ergebnisse in das Vorhaben einfließen. Das Konzept wird rechtzeitig im Internet über einen Link in der digitalen Vorhabenliste veröffentlicht.“* ([Umsetzungskonzept des Senats, zum Beteiligungskonzept: PDF-Seiten 58-72](#))

#### Das Instrument Beteiligungskonzept aus zivilgesellschaftl. Perspektive

Viele Bürger\*innen haben Beteiligung an der räumlichen Stadtentwicklung bisher als etwas erlebt, in dem **informelle Beteiligungsprozesse** in Konkurrenz zu **formalen Planungsverfahren** laufen (vgl. Rostalski 2007). Das betrifft dann eher die Planungen größerer Flächen, an denen lokale Akteure (z. B. soziokulturelle Vereine oder Nachbarschaftsgruppen) bereits aktiv sind: sei es, weil sich dort durch Stadtbewohner\*innen initiierte informelle Nutzungen etabliert haben, oder weil es (einfach) ein Interesse an einer nachbarschaftsorientierten Entwicklung der Fläche gibt. Ist ein offizieller Beteiligungsprozess im Planungsverfahren vorgesehen, werden vor Ort aktive zivilgesellschaftliche Akteure üblicherweise nicht in die **Konzeption** eingebunden.

Häufig wird eine externe Dienstleisterin beauftragt, die sich vor Ort nicht auskennt, bestenfalls 1-2 Gespräche mit den Vor-Ort-Akteuren führt und schlimmstenfalls nichts davon berücksichtigt. Es schließen sich ein oder mehrere Beteiligungsveranstaltungen an, gefolgt von der Abschluss-Kommunikation. **Die Zivilgesellschaft, ob organisiert oder nicht, wird als eine große und undifferenzierte Verfahrensbeteiligte sichtbar ausschließlich im engen Rahmen dieser Veranstaltungen.** Am Davor (Konzeption), Dazwischen (Ergebnisdokumentation) und Danach (Auswertung/Entscheidung) hat sie oft keinen Anteil.

Die Kritik an den beschriebenen Beteiligungsverfahren ist vielfältig. Drei Forderungen wurden aus der Zivilgesellschaft über die Jahre immer wieder formuliert:

1. Nachvollziehbare und frühzeitige Kommunikation von Informationen zum Vorhaben, von Ablauf und Methoden und dem Umgang mit den Ergebnissen der Beteiligung u. ä.
2. Einbezug von (Beiträgen) selbstorganisierter Beteiligung im Verfahrensverlauf
3. Beteiligung an der Beteiligung: Einbezug der Zivilgesellschaft auch schon in die Konzeption von Beteiligung

Neben der Vorhabenliste (leichter Zugang zu Information) und der Anregung von Beteiligung (formale Anerkennung selbstorganisierter Beteiligung) ist das **Beteiligungskonzept** daher ein weiteres Schlüssel-Instrument für die organisierte Zivilgesellschaft.

Mit dem LLBB-Umsetzungskonzept (UmKo) liegen detaillierte Vorgaben/Hinweise für den **Inhalt des Beteiligungskonzepts** vor, mit denen Beteiligung transparenter/nachvollziehbar werden soll. Die Zusammenfassung finden sich auf unserer [Website](#). Auch der **Umgang mit selbstorganisierter Beteiligung**

wird im UmKo ausführlich besprochen und es werden Vorschläge zur Darstellung selbstorganisierter Beteiligung im offiziellen Verfahren gemacht (UmKo, S. 56-57).

Weniger detailliert ist das UmKo bei der **Erstellung des Beteiligungskonzepts**: „Das Beteiligungskonzept soll als gemeinsame Arbeitsgrundlage dienen, zu der sich alle Beteiligten verbindlich bekennen. Für die Erstellung und Umsetzung ist die zuständige Verwaltung verantwortlich“ (UmKo, S. 47). Ein Sonderfall ist die **partizipative Erarbeitung eines Beteiligungskonzept bei Vorhaben von zentraler Bedeutung**. In diesem Fall soll es ein projektbegleitendes Gremium aus Politik/Verwaltung, der Vorhabenträger\*in sowie Zivilgesellschaft und Fachleuten geben, das gemeinsam das Beteiligungskonzept erarbeitet.

Laut LLBB-UmKo kann jede Verwaltung für sich grundsätzliche Festlegungen dazu treffen, **wann ein Vorhaben von zentraler Bedeutung ist**. Einen Anhaltspunkt für die Umsetzung in Friedrichshain-Kreuzberg finden wir in dem oben bereits zitierten BVV-Beschluss (DS/0713/IV) „Nachbar\*innen sind die Expert\*innen“:

#### **Bei Bauvorhaben mit mehr als 100 Wohnungen oder über 1,5 Hektar Baufläche**

- ✓ Durchführung mehrerer öffentlicher Informations- und Beteiligungsveranstaltungen
- ✓ Konzeption der Veranstaltungen in Kooperation mit Initiativen oder Vereinen vor Ort an Runden Tischen

## **Fragestellungen zur partizipativen Erstellung von Beteiligungskonzepten**

- Anhand welcher Kriterien entscheidet die Verwaltung, ob ein Vorhaben von zentraler Bedeutung ist? Kriterien auf Bezirksebene? Auf Stadtteilebene?
- Bei welchen Vorhaben ist die partizipative Erarbeitung eines Beteiligungskonzepts noch sinnvoll? Welche Kriterien lassen sich dafür benennen?
- Welche Formen der partizipativen Erarbeitung eines Beteiligungskonzepts gibt es noch, jenseits eines projektbegleitenden Gremiums? (z B. bei kleineren Vorhaben weniger aufwendige Beteiligungsmethoden)

## IV. Mini-Workshop zur Umsetzung der Instrumente Vorhabenliste, Anregung von Beteiligung und Beteiligungskonzept:

Im Folgenden fassen wir die Beiträge der Teilnehmenden für den ersten Teil des Workshop „Neue Beteiligungsinstrumente in Friedrichshain-Kreuzberg“ zusammen. Schwerpunkt des ersten Teils waren die Instrumente Vorhabenliste und Anregung von Beteiligung. Die Fragestellungen wurden von den Teilnehmenden bei den beiden Instrumenten unterschiedlich aufgegriffen.

Das ist zum Teil darin begründet, dass im LLBB-Umko bereits **Kriterien zur Aufnahme in die Vorhabenliste** vorliegen. Diese wurden unter Einbezug der von uns vorgelegten Beispiele diskutiert und um weitere Beispiele ergänzt.

Für das Instrument **Anregung von Beteiligung** führt das LLBB-Umko zu einer Entscheidungskriterien auf; hier haben die Teilnehmenden vor allem das Beispiel aus Berlin-Mitte aufgegriffen. Zum anderen zeigte sich im Workshop ein Interesse am gesamten Vorgang der Beteiligungsanregung - vom Einreichen der Anregung bis zur Begründung der Entscheidung. Die Darstellung der Workshop-Beiträge zu diesem Instrument geht daher über die ursprüngliche Fragestellung hinaus.

Zuletzt folgen die Beiträge der Teilnehmenden zu der Frage, auf welcher Grundlage die Verwaltung entscheidet, **ob für ein Vorhaben auf der Vorhabenliste Beteiligung stattfindet oder nicht**. Auch dieser Frage sind wir im Workshop nachgegangen, da es im LLBB-Umko keine Hinweise dazu gibt.

### Zur Vorhabenliste:

#### Fragestellungen im Workshop:

- Was bedeuten für euch diese Kriterien zur Aufnahme von Vorhaben in die Vorhabenliste?
- Wie können wir sie konkretisieren? Welche Vorhaben sollten/könnten darin inbegriffen sein? Welche Beispiele gibt es?

### Beiträge aus dem Workshop

- **allgemein zur Aufnahme von Vorhaben in die Vorhabenliste:**

Diskussion über die Frage, was in die Vorhabenliste soll:

- Bei der bezirklichen Vorhabenliste auf die beiden vorgestellten BVV-Beschlüsse zurückzugreifen, wurde von den Teilnehmer\*innen befürwortet.
- Hinweis: in Lichtenberg sehr viel breitere Vorhabenliste
  - Z. B. auch Baumfällungen
  - Nicht nur räumlich

- **zum UmKo-Kriterium „Bürger und Bürgerinnen haben Interesse an einem Projekt. Dabei soll das gemeinwohlorientierte Interesse an dem Projekt im Vordergrund stehen“**

Diskussion über die Frage, was als **Interesse an einem Projekt** und **Gemeinwohlorientierung** gilt:

- Vorschlag aus dem Workshop: Als Interesse gilt, wenn zu einem Vorhaben bereits eine Gruppe aktiv ist und eine Stellungnahme veröffentlicht hat.
- Interessen und Auswirkungen nicht nur quantitativ betrachten, sondern auch weniger hörbare Stimmen in den Blick nehmen. Strukturell benachteiligter Menschen/Gruppen berücksichtigen, da es im Sinne des Gemeinwohls ist, diese Benachteiligung aufzuheben/auszugleichen (mit bezirkll. Koordinatorin für Diversität besprechen ). **Die Interessen strukturell benachteiligter Gruppen sind keine Partikularinteressen!**<sup>7</sup>

Hinweis: Der Begriff Gemeinwohlorientierung bedarf einer für alle nachvollziehbaren Erläuterung - bezirkliche Vorarbeiten dazu sollten in die LLBB-Umsetzung einfließen.

- **zum UmKo-Kriterium „Wesentlicher Eingriff in die Umwelt, die soziale, grüne, verkehrliche und die Wohnsituation von Menschen“**

Diskussion über die Frage, was als wesentlicher Eingriff gilt?

- Jegliche Maßnahmen im öffentlichen Raum
- Alle Verkehrsprojekte, neue Verkehrskonzepte, Neuordnung des ruhenden Verkehrs
- Baumfällungen
- Verschattungen
- Kürzung öffentlicher Zugänge
- Wenn soziale Infrastruktur/öffentliche Daseinsfürsorge betroffen ist (auch, wenn in nicht-öffentlicher Hand)

- **zum UmKo-Kriterium: Vorhaben nach §34 BauGB werden nicht in die Vorhabenliste aufgenommen**

Warum sind Vorhaben nach §34 BauGB von der Aufnahme in die Vorhabenliste ausgeschlossen? (laut LLBB-UmKo); Anmerkung Stb Fhain: Gilt auch für die § §§ 30, 31, 33 – Erläuterung erwünscht.

Hier wenigstens Aufnahme zu Info-Zwecken, auch wenn keine Beteiligung möglich?

- **zum UmKo-Kriterium: Vorhaben hat „Symbolcharakter für den Bezirk“**

„Symbolcharakter“ für den Bezirk anhand weiterer Kriterien/Erläuterungen schärfen bzw. nachvollziehbarer gestalten

<sup>7</sup> vgl. Erläuterung des Kriteriums: „dass es nicht um solche Vorhaben geht, die lediglich Einzel- bzw. Partikularinteressen berühren. Vielmehr geht es um Vorhaben, die Auswirkungen auf eine erhebliche Zahl von Bürgerinnen und Bürgern haben“, LLBB-UmKo, Seite 35, 1. Absatz

## Weitere Beiträge zur Aufnahme in die Vorhabenliste aus dem Workshop

- **zum Umgang mit privaten Vorhaben**

Laut LLBB-Umko sind Vorhaben von privaten Trägern in die Vorhabenliste einzutragen, wenn die Verwaltung an der Planung und dem Beteiligungsprozess mitwirkt.

- Im Workshop wurde diskutiert, dass die LLBB bei privaten Vorhaben keine oder allenfalls empfehlende Wirkung haben. Gerade hier sei aber die Vorhabenliste als frühzeitiges Informationsinstrument sehr wichtig, wie die Vorgänge im Laskerkiez zeigten.

- **zum Umgang mit Verflechtungsgebieten**

Im Workshop kam die Frage auf, welche Regelungen es für Vorhaben in „Verflechtungsgebieten“ geben soll, z. B. Vorhaben an der Grenze Fhain/Lichtenberg oder Kreuzberg/Neukölln

- **zur Verbreitung von Informationen zu Vorhaben (Informationswege)**

Die Vorhabenliste soll laut LLBB-UmKo digital auf [mein.berlin.de](http://mein.berlin.de) und als Printversion in bezirklichen Anlaufstellen einsehbar sein.

- Hinweis: Vorhabenliste ist ein eher passives Info-Instrument, weil Bürger\*innen vermutlich selten ohne Anlass in die Vorhabenliste schauen werden. Info über die Vorhabenliste reicht nicht (immer), muss auch vor Ort sein (z. B. Aushänge, Postwurf).
- Information an Bevölkerung auf konkret festgelegten Wegen (Vorgehensweisen zur Informationsverbreitung erarbeiten/festlegen)

## Zur Anregung von Beteiligung:

### Fragestellungen aus dem Workshop:

- Soll auch für Vorhaben Beteiligung angeregt werden können, wenn sie nicht auf der Vorhabenliste steht? Wie könnte für ein Vorhaben Beteiligung angeregt werden, auch wenn es nicht auf der Vorhabenliste steht?
- Anhand welcher Kriterien oder Beispiele könnte die Verwaltung über die Anregung von Beteiligung entscheiden?

Über die vorgegebenen Fragestellungen hinaus haben sich die Teilnehmenden mit dem gesamten Vorgang der Beteiligungsanregung beschäftigt. Dieser lässt sich wie folgt gliedern: 1. Bezug zur Vorhabenliste, 2. Veröffentlichung der Beteiligungsanregung, 3. Entscheidungskriterien, 4. Entscheidungsprozess, 5. Handlungsoptionen im Falle einer Ablehnung. Zur besseren Vergleichbarkeit haben wir die Hinweise zur Umsetzung des Instruments aus dem LLBB-UmKo an diese Gliederung angeglichen und stellen sie den Workshop-Beiträgen voran.

### Hinweise aus dem LLBB-UmKo

1. **Bezug zur Vorhabenliste:** Anregung nur für Vorhaben, die bereits auf der Vorhabenliste stehen
2. **Veröffentlichung der Beteiligungsanregung:** keine Angabe, inwieweit der Vorgang der Beteiligungsanregung öffentlich nachvollziehbar ist.
3. **Entscheidungskriterien:** keine Angabe.
4. **Entscheidungsprozess:** Die zuständige Stadträtin entscheidet über die formlose Anregung bzw. den Beteiligungsantrag.
5. **Handlungsoptionen im Falle einer Ablehnung:** Einwohner\*innen-Antrag über BVV

### Beiträge aus dem Workshop

#### 1. Bezug zur Vorhabenliste:

- Anregung **auch für Vorhaben, die nicht auf der Vorhabenliste** stehen, z. B. über den zuständigen Fachausschuss, vgl. BVV-Beratungsverfahren in Berlin-Mitte<sup>8</sup> bei Vorhaben, die nicht auf der Vorhabenliste stehen

#### 2. Veröffentlichung der Beteiligungsanregung:

- Der gesamte Vorgang von der Anregung bis zur Entscheidung muss öffentlich nachvollziehbar sein
- Anregung von Beteiligung sollte grundsätzlich dem **zuständigen BVV-Ausschuss** und dem **Beteiligungsbeirat** vorgelegt und auf **mein.berlin.de** veröffentlicht werden
- Entscheidung muss im zuständigen Ausschuss begründet werden, die **Begründung muss veröffentlicht** werden

<sup>8</sup> vgl. BVV-Beratungsverfahren in Berlin-Mitte: <https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/bezirksverordnetenversammlung/online/vo020.asp?VOLFDNR=10723#searchword>

### 3. Entscheidungskriterien: (nach dem Beispiel von Berlin-Mitte)

- Bedeutung für den Bezirk
  - **Hinweis aus dem Workshop:** Begriff ist unscharf – wie kann die Bedeutung gemessen werden (sozial, symbolisch u.ä.)
- Anzahl der Betroffenen
  - **Hinweis aus dem Workshop:** wenn ein Vorhaben eine strukturell benachteiligte Gruppe (besonders) betrifft, sollte das ebenso Kriterium sein wie die Anzahl
- Sicherung der Daseinsfürsorge
- Wohnortnahe Infrastruktur
- Maßnahme fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kooperationsvereinbarung
- Jugend/Stadtentwicklung zur Durchführung von Kinder- und Jugendbeteiligungsverfahren

### 4. Entscheidungsprozess:

- Beteiligungsbeirat berät/entscheidet mit über die Anregung von Beteiligung
- Zuständiger BVV-Ausschuss berät über die Anregung und gibt ein Ersuchen ans Bezirksamt ab (BVV-Beratungsverfahren<sup>9</sup>)

### 5. Handlungsoptionen im Falle einer Ablehnung:

- (nach dem Beispiel von Berlin-Mitte) Beteiligungsantrag an die BVV stellen und Beteiligung erwirken<sup>10</sup>. „Für Vorhaben, die sich über die jeweiligen Stadtteile hinaus auswirken sind 1000 Unterschriften notwendig. Bei Vorhaben, die sich nur in einem Stadtteil auswirken, sind 500 Unterschriften ausreichend.“

---

<sup>9</sup> ebd.

<sup>10</sup> vgl. [Leitlinien Berlin-Mitte „4. Wie können Bürger\\*innen Beteiligung initiieren? - Möglichkeit zu Widerspruch“](#), S. 11

## Zur generellen Entscheidung, ob Beteiligung stattfindet oder nicht

### Fragestellung im Workshop:

- Anhand welcher Kriterien oder Beispiele könnte die Verwaltung darüber entscheiden, ob zu einem Vorhaben auf der Vorhabenliste Beteiligung durchgeführt wird oder nicht?

### Beiträge aus dem Workshop

- **zur Entscheidung über Beteiligung**

Entscheidung über Beteiligung ausgehend von den Entscheidungsspielräumen

- je höher der Spielraum, um so mehr Beteiligung
- mindestens jedoch Information als „Minimal-Beteiligung“, z.B. eine Info-VA und/oder Aushänge/Plakate/Postwurf in unmittelbarer Nachbarschaft (1. Stufe der Beteiligung - die Information - sollte aktiv vor Ort angewandt werden, auch wenn keine konsultativen/kooperativen Beteiligungsformate vorgesehen sind)

- **Zur Einbindung der BVV in den Entscheidungsprozess**

alle Entscheidungen brauchen qualitative Begründungen

- Ablehnung von Beteiligung: im Projektsteckbrief auf der Vorhabenliste muss die Verwaltung begründen, warum keine Beteiligung stattfindet.
- Die Vorhabenliste wird in der BVV/den Fachausschüssen vorgestellt. Anhand der Begründungen in den Vorhabenbeschreibungen (Projektsteckbriefen), können die Bezirksverordneten die Entscheidung über Beteiligungsdurchführung diskutieren.

### Weitere Beiträge aus dem Workshop

Es braucht bezirkliche Ressourcen (personell und finanziell) für Bürger\*innen-Beteiligung, um die Durchführung von vorgesehener Beteiligung auch sicherzustellen.

LLBB und bezirkliche Umsetzung bekannter machen

- Informationskampagne
- aufsuchende Info-Arbeit
- kleine Umfrage mit einfachen Fragen, z. B. „wie möchte ich mich beteiligen“ u. ä.